

Arthur Schlegelmilch
Werner Daum

Überarbeitung und Ergänzung:
Martin Kirsch

Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

Kurseinheit 1:
Zwischen aufgeklärtem Absolutismus
und wechselnden Verfassungsexperimenten 1689/1789-1814

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Der Kurs:

Der Kurs 34124 „Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ ist Bestandteil des Moduls 1.4 im B.A.-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Die Autoren:

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Stipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhalt	Seite
1. Einführung zum Kurs	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Auswahlbibliographie.....	6
1.2.1 Geschichte der Verfassungsgeschichte	6
1.2.2 Standardwerke zur europäischen Geschichte.....	6
1.2.3 Europäische Verfassungsgeschichte	7
1.2.4 Quellensammlungen.....	9
2. Europa um 1800 – das Laboratorium der Verfassungsexperimente.....	11
3. Entstehung und Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Großbritannien 1689-1814	21
4. Frankreich 1789-1799 – drei gescheiterte Versuche, die Revolution mit der Verfassung in Einklang zu bringen	29
4.1 Didaktische Vorbemerkung: französische Verfassungsgeschichte kontrovers.....	29
4.2 Von der ständisch-aristokratischen Revolte zur bürgerlichen Revolution ..	30
4.3 Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Bauplan	34
4.4 Die Septemerverfassung 1791 und deren Erosion bis zur Abschaffung der Monarchie.....	37
4.5 Die Jakobinerrepublik 1792/95	43
4.6 Die Republik in der Zeit der Direktorialverfassung 1795-1799	48
4.7 Der bürgerliche Verfassungsstaat – ein Fazit	52
4.8 Frankreich 1789-1799: Verfassungsexperimente oder bürgerlicher Verfassungsstaat?	56
5. Frankreich 1799-1814: Der Wandel des Bonapartismus vom Konstitutionalismus zur autoritären Herrschaft.....	61
5.1 Grundstrukturen napoleonischer Verfassungsstaatlichkeit.....	61
5.2 Mechanismen napoleonischer Herrschaftsausübung.....	68
5.3 Monarchische Umformung und Übergang zum Kaiserreich.....	71
5.4 Abschließende Überlegungen	73
6. Der Gegenentwurf zu Napoleon – das liberale Spanien 1808/12-14.....	75
6.1 Einführung.....	75
6.2 Vom Absolutismus in die Moderne: Die Verfassungen von Bayonne.....	77
6.3 Der liberale Gegenentwurf zu Bayonne – die Verfassung von Cadiz	79

7.	Modernisierungsdruck und Verfassungsexperimente:	
	Österreich und Preußen 1780 – 1815	85
7.1	Einführung.....	85
7.2	Aufgeklärter Despotismus: Das Beispiel des „Josephinismus“	87
7.2.1	Umbau der Staatsmaschinerie.....	87
7.2.2	Josephinische Gesellschaftspolitik	90
7.2.3	Begründung der Reformpolitik.....	92
7.2.4	Metamorphose des Absolutismus? Das toskanische Experiment... 93	
7.2.5	Joseph – Leopold – Franz: Abschließende Überlegungen zum historischen Standort des österreichischen Aufgeklärten Absolutismus	96
7.3	Modernisierungsdruck und Systemkorrektur.	
	Monarchie und Bürokratie in Reformpreußen	101
7.3.1	Das Kontinuitätsproblem.....	101
7.3.2	Die Teilreformen	103
7.3.3	Staatsverwaltung und Nationalrepräsentation	106
7.3.4	Verwaltung und Repräsentation auf mittlerer und unterer Ebene	109
7.3.5	Öffentlichkeit und Politische Kultur.....	111
7.3.6	Fazit	113

1. Einführung zum Kurs¹

1.1 Einleitung

Benötigt man als Student der Politik- und Verwaltungswissenschaften überhaupt Kenntnisse zur europäischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts?

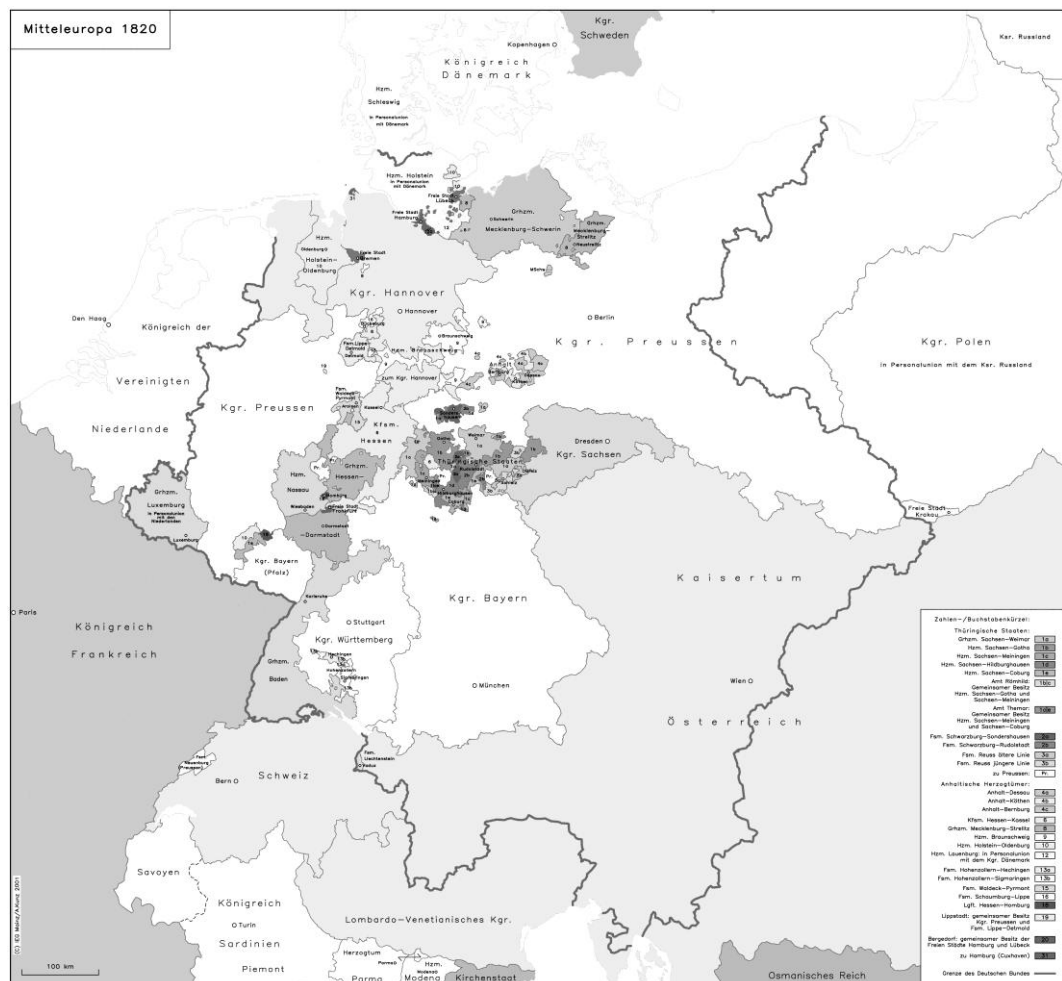
Die Autoren dieses Studienbriefs bejahen diese Frage, denn sie sind der Überzeugung, dass es zur Gestaltung der politischen Probleme und Aufgaben Europas wichtig ist, zu wissen, wie unser heutiges politisches System in Europa entstand. Die politischen Strukturen in Europa sind seit 1989 relativ ähnlich geworden, so dass man angesichts der letzten beiden Jahrhunderte auch fragen könnte, warum entwickelten sich eigentlich keine stärkeren Unterschiede? Aus der Perspektive der englischen *Glorious Revolution* von 1689 oder auch der französischen von 1789 könnte mit gutem Recht aber genauso gut gefragt werden: Warum dauerte es so lange – nämlich 200 bzw. 300 Jahre – bis sich eine derartige Ähnlichkeit europaweit überhaupt einstellte? Drei Elemente waren dabei bereits im 19. Jahrhundert von zentraler Bedeutung: die Frage nach der Verfassung, das Problem der Demokratie und die Auseinandersetzung um das parlamentarische System. Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des parlamentarisch-demokratischen Systems bestanden also bereits im 19. Jahrhundert; in vielen Staaten sind sie aber auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts keineswegs überall gelöst, wenn man nur an die Probleme in Weißrussland und Russland denkt (von den extrem großen Hemmnissen, in Afghanistan oder im Irak ein derartiges System zu etablieren, einmal ganz abgesehen). Aber auch für die heutige EU muss gefragt werden, warum der Begriff „Verfassung“ im Zusammenhang mit den jüngsten Reformen durch den des Lissabon-Vertrags umgangen wird, und insbesondere verwundert es, weshalb es auch nach den neuen Reformregeln weiterhin ein großes Defizit an parlamentarischer Kontrolle für Entscheidungen des Ministerrats geben wird – von einer vollständigen Parlamentarisierung ist die EU auch im Jahre 2010 noch weit entfernt.

Dieser Kurs ist kein „Handbuch“, das flächendeckend und mit Anspruch auf Vollständigkeit sämtliche Verfassungsentwicklungen der europäischen Länder im Darstellungszeitraum erfasst. Ein solches Anliegen würde nicht nur den zur Verfügung stehenden Rahmen von drei Kurseinheiten sprengen, sondern wäre auch wegen der sich dann notwendigerweise einstellenden Wiederholungen und Überschneidungen didaktisch wenig sinnvoll. Wie bei jeder Darstellung einer „europäischen“ Geschichte stellt sich auch hier das Problem, wie aus der Fülle der jeweiligen national geprägten Übersichten zu den einzelnen Ländern Europas die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den vielen Einheiten innerhalb des Kontinents erkannt werden sollen. Jede Darstellung einer europäischen Geschichte ist damit eine analytische Konstruktion des Historikers als Autor, denn er wählt aus dem historischen Material der Geschichte aus, was als „relevant“ für eine „europäische“ Geschichte gelten soll. Hierbei handelt sich nicht um eine Besonderheit der europäischen Geschichte, sondern um ein Spezifikum des geschichtswissenschaftlichen Arbeitens generell.

¹ Autoren der Einleitung: Arthur Schlegelmilch und Martin Kirsch.

Das zeigt sich bereits bei der nationalen Geschichte: Welche Räume meinen wir, wenn wir von deutscher Geschichte vor der Nationalstaatsgründung von 1870/71 sprechen? Legt man ein kulturelles Kriterium zugrunde, z.B. die Sprache, so würden alle deutschsprachigen Räume erfasst, also auch die deutschsprachige Schweiz, aber möglicherweise auch gemischtsprachige Gebiete wie Elsass-Lothringen, Nordschleswig und die deutschen Sprachinseln in Ungarn, Rumänien, Polen und der Ukraine im 19. Jahrhundert. Führt man stattdessen ein politikgeschichtliches Kriterium ein, wie z.B. das Territorium des Deutschen Bundes 1815-1866, so gehörten zur deutschen Geschichte auch Luxemburg, später Teile von Limburg (1839), die Grafschaft Tirol, die bis zum Gardasee reichte, das heutige Slowenien und Tschechien, also gewichtige Teile der cisleithanischen Reichshälfte der habsburgischen Monarchie, und „selbstverständlich“ das deutschsprachige Österreich; fehlen würde hingegen Ostpreußen – und das mit den Teilungen Polens ins preußische Staatsgebiet einverleibte Westpreußen und die Gegend um Posen.

Abb. 1: Mitteleuropa um 1820²



Sollte man stattdessen lieber vom nationalen Bewusstsein ausgehen? Aber selbst wenn wir – wie faktisch die allermeiste Literatur zur deutschen Geschichte vor 1871 – von den Gebieten des Bundesstaates nach 1871 mit seiner „kleindeutschen“ Lösung ohne Österreich ausgehen, so besteht hier das Problem, dass sich die nationale Identität als Massenphänomen in der Bevölkerung erst ab den 1840er Jahren ausbreitete, zugleich jedoch immer ein Staatsbewusstsein als Preuße, Bayer, Badener vorhanden war, und vermutlich der Blick auf die eigene Kirchturmspitze am Beginn des 19. Jahrhunderts der „Normalfall“ war, so dass sich die Identifizierung vornehmlich auf den eigenen Ort bezog, die breite Bevölkerung sich zu allererst also als Landauer, Frankfurter oder Lübecker fühlte und nicht als Deutsche. Deutsche Geschichte vor der Nationalstaatsgründung ist also genauso wie die italienische vor 1860 oder die schweizerische vor 1848 eine nachträgliche Konstruktion der Historiker, an die wir uns mit Hilfe der Schule, der Hochschulen und der Medien gewöhnt haben.

Es geht in diesem Studienkurs zur europäischen Geschichte darum, einen typologischen Zugang zu vermitteln, der einerseits die Hauptlinien der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen 1689/1789 und 1914/18 aufzeigt und andererseits nach Art eines Rasters die Möglichkeit bietet, einzelne Länder, auch die hier nicht behandelten, sachlich zuzuordnen. Am Beginn jeder Kurseinheit, die nach zeitlichen Epochen geordnet sind, steht deshalb ein einleitendes Kapitel aus gesamteuropäischer Perspektive und anschließend folgen nationalstaatliche Beispiele, die spezifischen Typen zugeordnet werden können. Die oben genannten zeitlichen Eckpunkte sind als grobe Orientierungsdaten zu verstehen; sie markieren eine in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht außerordentlich dichte und vielgestaltige Epoche, die sowohl die verschiedenen Erscheinungsformen des Absolutismus als auch des monarchischen und republikanischen Konstitutionalismus beinhaltet. Die „Konstruktion“ des Europäischen mit Hilfe von Typologien soll auf diese Weise nachvollziehbar gemacht werden, um damit gleichzeitig die Fähigkeit zu schulen, den Konstruktionscharakter von Geschichte, wie er in der heutigen Politik und in den Medien genutzt wird, zu erkennen.

Der für den vorliegenden Kurs verwendete Verfassungsbegriff ist in erster Linie empirisch und erst in zweiter Hinsicht normativ begründet. „Verfassung“ wird somit nicht auf „Verfassungsrechtsgeschichte“ reduziert, sondern als Ausdruck einer sich dynamisch entwickelnden Wechselbeziehung von Staat und Gesellschaft verstanden, die nicht zwingend an das Vorhandensein einer geschriebenen Verfassungsurkunde als Kriterium für Verfassungsstaatlichkeit gebunden ist.³ Wir nähern uns damit zwangsläufig der „Verfassungswirklichkeit“ als einer Kategorie, deren Grenzen gegenüber der Politik-, Sozial-, Wirtschafts-

Empirischer
Verfassungsbegriff

3 Unser wichtigster Anknüpfungspunkt sind die von Otto Hintze (1861-1940) ausgehenden Impulse zur Entwicklung einer vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte. Vgl. dazu Rudolf Vierhaus, Otto Hintze und das Problem der vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte, in: O. Büsch/M. Erbe (Hg.), Otto Hintze und die moderne Geschichtswissenschaft. Ein Tagungsbericht, Berlin 1983, S. 95-110; ferner: Manfred Rensing, Zur Methodologie und Geschichtsschreibung des preußischen Historikers Otto Hintze, Frankfurt a.M. u.a. 1996. „Normativ“ ist hier und im Folgenden im Sinne von Rechtsnorm gemeint und nicht als Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs im Sinne von „als Richtschnur dienend“ oder auch spezifischer wie in der Philosophie, die darunter eine Aussage versteht, die ausdrückt, welche Handlung moralisch geboten sein sollte.

und Kulturgeschichte fließend sind und die infolgedessen leicht Gefahr läuft, zu einem nahezu totalgeschichtlichen Ansatz auszuweichen. Man denke hier zum Beispiel an Carl Schmitts (1928) Definition von Verfassung als „konkretem Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staats“ oder aber Ernst Rudolf Hubers (1960) Diktum vom „Gesamtgefüge geistiger Bewegungen, sozialer Auseinandersetzungen und politischer Ordnungselemente“.⁴ Aber auch bei einer stärker von Mensch und Gesellschaft (und weniger vom Staat) ausgehenden Betrachtungsweise stellt sich das Problem der Unübersichtlichkeit des Verfassungsbegriffs ein, wie etwa die folgende Definition des Begriffs „Staat“ bei Max Weber zeigt:

„Wenn wir fragen, was in der empirischen Wirklichkeit dem Gedanken ‚Staat‘ entspricht, so finden wir eine Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktisch und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen, teils regelmäßig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen.“⁵

Verhältnis zwischen
empirischer und
normativer Verfassung

Vor diesem nicht unproblematischen terminologischen Hintergrund soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, eine mittlere Linie zwischen engem (juristischen) und weitem (historischen) Verfassungsbegriff aufzusuchen. Die Zielvorgabe lautet, diejenigen Wirkungsgeflechte von Staat und Gesellschaft aus dem politisch-sozialen „Gesamtgefüge“ herauszudestillieren, mit denen sich das Verhältnis zwischen **Verfassung im empirischen Sinn und Verfassung im normativen Sinn** exemplarisch und prägnant beschreiben lässt. Gefragt wird vor allem nach Kompatibilität und Inkompatibilität bzw. – in Anlehnung an Dieter Grimm – nach „verfassungsausfüllender“, „verfassungsaushöhlender“ und „verfassungsdurchbrechender Verfassungswirklichkeit.“⁶ In Anbetracht eines von Land zu Land unterschiedlichen, für die europäische Ebene jedoch noch ganz unbefriedigenden Forschungsstands kann für die Zwecke dieses Studienbriefs indes nur ein erster, lückenhafter Annäherungsversuch in die gewünschte Richtung angeboten werden. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die staatliche und gesellschaftliche Ebene nicht, wie es ideal wäre, gleichrangig behandelt werden, sondern unser Zugriff mehr vom staatlich-institutionellen denn vom gesellschaftlichen Standpunkt aus erfolgt.⁷ Der Schwerpunkt des

4 Vgl. Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 8. Aufl. (Ndr. auf Basis der 1928 erschienenen 1. Aufl.) 1993; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830-1850, Stuttgart u.a. 1960, S. VII.

5 Max Weber, zit. nach Gangolf Hübinger, Staatstheorie und Politik als Wissenschaft im Kaiserreich: Georg Jellinek, Otto Hintze, Max Weber, in: J. Gebhardt/R. Schmale-Bruns (Hg.), Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1988, S. 143 ff., hier: S. 158.

6 Vgl. Dieter Grimm, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a.M. 1991, S. 18.

7 Insofern bewegen wir uns eher im Fahrwasser Hintzes denn Webers, denn während Hintze nach J. Kocka „quasi auf Beamtenart“ überwiegend „vom Staat, vom Politischen [...] her dachte“, habe Weber „die staatlichen Organe und Entscheidungen primär [...] in ihrer Abhängigkeit von und ihrer Funktion für eine heterogene, konfliktgeladene Gesellschaft zu erfassen versucht.“ Jürgen Kocka, Otto Hintze und Max Weber. Ansätze zum Vergleich, in: W. J. Mommsen/W. Schwentker (Hg.), Max Weber und seine Zeitgenossen, Göttingen–Zürich 1988, S. 403-416, hier: S. 410.

Studienkurses liegt dabei auf Beispielen, die die zentralstaatliche Ebene betreffen und teilweise das Wahlrecht, die Grundrechte und die Debatten um das Recht mit einbeziehen.⁸

Nach Lektüre und Bearbeitung dieses Kurses sollten Sie in der Lage sein, den Gang der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen 1689/1789 und 1914/18 in seinen Grundlinien nachzuzeichnen. Dabei geht es weniger um eine flächendeckende Aufzählung der europäischen Verfassungsstaatlichkeit in all ihren Ausprägungen; vielmehr sollen Sie deren Grundtypen erfassen und anhand exemplarischer Ausprägungen (Beispielländer) in ihren spezifischen Merkmalen, Ähnlichkeiten und Unterschieden veranschaulichen lernen.

Lernziele

Für die Prüfung ist über den Studienkurs hinaus keine weitere Pflichtlektüre vorgesehen. Zur Vertiefung können aber die in nachfolgender Auswahlbibliographie genannten Titel herangezogen werden. Die am Ende einzelner Kapitel platzierten Übungsaufgaben müssen nicht bearbeitet und sollen nicht an die Kursbetreuer gesendet werden. Ihre Bearbeitung zu eigenen Übungszwecken und als Anregung für den Austausch in den Foren der moodle-Lernumgebung wird jedoch empfohlen.

Lektürehinweis

⁸ Der zuvor beschriebene Verfassungsbegriff deckt sich in weiten Teilen mit der heutigen Begrifflichkeit des öffentlichen Rechts und dessen Anwendung und Auswirkung in der Gesellschaft. Er umfasst selbstverständlich deutlich mehr sachliche Bereiche wie z.B. die Verwaltung, Justiz, das Militär oder die Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung; zur Anwendungsmöglichkeit des Verfassungsbegriffs auf insgesamt zwölf Teilbereiche vgl. Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch/Werner Daum, Einleitung, in: dies. (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Europa um 1800, Bonn 2006, S. 7-18.